



Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Dieser Prüfbericht wird gem. § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.07.2025 veröffentlicht. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden hierbei, soweit vorhanden, anonymisiert.

BERICHT

DER

ÖRTLICHEN RECHNUNGSPRÜFUNG

Verkehrsordnungswidrigkeiten

Drs. Nr. 150/25

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt
Bismarckstraße 16, 52351 Düren
www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

1. Prüfungsauftrag

Die örtliche Rechnungsprüfung ist u.a. für die Prüfung des Jahresabschlusses, der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung, der Allgemeinen Verwaltungsprüfung, der Innenrevision oder der Prüfung interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsysteams zuständig (§§ 102, 104 GO, RPO). Im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsprüfung werden regelmäßig unterschiedliche Verwaltungsbeziehe aus sämtlichen Organisationseinheiten der Verwaltung auf Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft. Auch im Rahmen der Korruptionsprävention erfolgen prüfungsseitige Betrachtungen einzelner Aufgabenbereiche.

Im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsprüfung wurde bei Amt 30 "Amt für Recht, Ordnung und Straßenverkehr" das Sachgebiet 30/4 „Verkehrsordnungswidrigkeiten“ geprüft, wobei insbesondere die Aufgabe "Festsetzung von Fahrtenbuchauflagen" betrachtet wurde.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin Ute Schröder.

2. Einleitung

Eine Verkehrsordnungswidrigkeit liegt vor, wenn gegen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes bzw. der Straßenverkehrsordnung verstoßen wurde. Es muss sich um eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung im Straßenverkehr handeln.

Die Sanktion entsprechender Verstöße erfolgt hierbei durch Verwarnungsgeld oder Geldbuße (Bußgeld).

Die Art der Ahndung und die Höhe des Verwarnungs- oder Bußgeldes richten sich nach der Schwere der Verkehrsordnungswidrigkeit und bestimmen sich nach dem Bußgeldkatalog. Ein Verwarngeld kommt nur in Frage, wenn die begangene Verkehrsordnungswidrigkeit mit einem Betrag in Höhe von mindestens 5 €, jedoch nicht mehr als 55 € geahndet wird und der Fahrer damit einverstanden ist.

Wenn die begangene Verkehrsordnungswidrigkeit mit einem Betrag von mindestens 60 € geahndet wird oder der Fahrer nicht mit der Verwarnung mit Verwarnungsgeld einverstanden ist, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Für bestimmte Verstöße (z.B. Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder Verstoß gegen die 0,5 Promille-Grenze) sieht der Bußgeldkatalog neben der Geldbuße auch die Eintragung von einem oder mehreren Punkten vor. Weiterhin sieht der Bußgeldkatalog neben der Geldbuße und Punkten für bestimmte Verkehrsverstöße auch die Anordnung eines Verbotes zum Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art vor.

Im Aufgabenbereich „Verkehrsordnungswidrigkeiten“ werden Verstöße gegen Verkehrsvorschriften verfolgt. Bei dem größten Anteil dieser Verstöße handelt es sich um Geschwindigkeitsüberschreitungen.

3. Zahlen – Daten – Fakten

Für die Jahre 2020 bis 2023 ergeben sich für den Bereich „Verkehrsordnungswidrigkeiten“ folgende Fallzahlen:

Produkt 02.122.06				
Fallzahlen	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Ahndung Verstöße Feststellung Kreis DN	87.533	105.091	94.276	86.949
Ahndung Verstöße Feststellung andere Behörden	13.399	15.679	21.473	20.274
Festsetzung von Fahrtenbuchauflagen	136	176	172	194
Amtshilfeersuchen anderer Bußgeldbehörden	455	542	655	478
Vollstreckung Fahrverbote anderer Bußgeldbehörden	80	64	72	33
Bearbeitung von Einsprüchen	1.523	1.529	1.635	1.451
gesamt	103.126	123.081	118.283	109.379

4. Haushalt

Die Aufgabe „Verfolgung von Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften“ ist im Produkt 02.122.06 (Kostenträger 1220600) enthalten.

Für dieses Produkt stellen sich die Aufwendungen und Erträge wie folgt dar:

Produkt 02.122.06	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Erträge	3.763.059,79 €	4.501.076,35 €	6.748.350,11 €	6.136.244,61 €
davon Bußgelder	3.296.815,79 €	3.977.836,91 €	6.020.541,60 €	5.447.484,85 €
Aufwendungen *	321.007,35 €	396.647,76 €	477.622,70 €	475.966,37 €

*ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Höhe der Erträge ist nicht beeinflussbar. Die Höhe der Aufwendungen ist abhängig von der Anzahl der Verstöße (z.B. Kosten für Auswertung der Messdaten).

Der Stellenplan für das Produkt 02.122.06 „Verfolgung von Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften“ stellt sich für den Prüfzeitraum wie folgt dar:

Stellenplan Produkt 02.122.06	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
VZÄ	10	10,5	11,5	11,5
Personal- und Versorgungsaufwendungen	906.535,82 €	889.757,50 €	927.831,40 €	1.006.188,95 €

5. Prüfungsverlauf

Im Rahmen der Prüfung wurde allgemein die Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten betrachtet.

Schwerpunktmaßig wurden die Einnahmen und Ausgaben des Produktes 02.122.06 beleuchtet. Hierbei wurden die verschiedenen Produktsachkonten eingesehen und stichprobenartig einzelne Buchungen, insbesondere bei den Ausgabepositionen geprüft. Auffälligkeiten wurden hierbei nicht festgestellt.

Im Prüfbericht Drs. Nr. 112/17, der auf einer Verwaltungsprüfung im Bereich „Verkehrsordnungswidrigkeiten“ im Jahr 2017 beruht, wurden seinerzeit verschiedene Prüfbemerkungen ausgesprochen. Bei der jetzigen Prüfung wurden daher die Themen der Prüfbemerkungen nochmals aufgegriffen um festzustellen, ob und in welchem Rahmen eine Umsetzung der Prüfbemerkungen erfolgt ist.

So wurde unter Prüfbemerkung B3 die Empfehlung ausgesprochen, die Problematik der unterschiedlichen Softwareprogramme aufzugreifen, um die Potenziale, die das Programm „WinOwiG“ bietet, vollständig zu nutzen, und so einen reibungsloseren Arbeitsablauf zu gewähren. Seinerzeit wurde mitgeteilt, dass dies nach Umzug des Rechenzentrumsbetriebs zur regio iT im Laufe des Jahres (2017) möglich sein würde. Weiterhin wurde die Sachbearbeitung aus einer Hand angeregt.

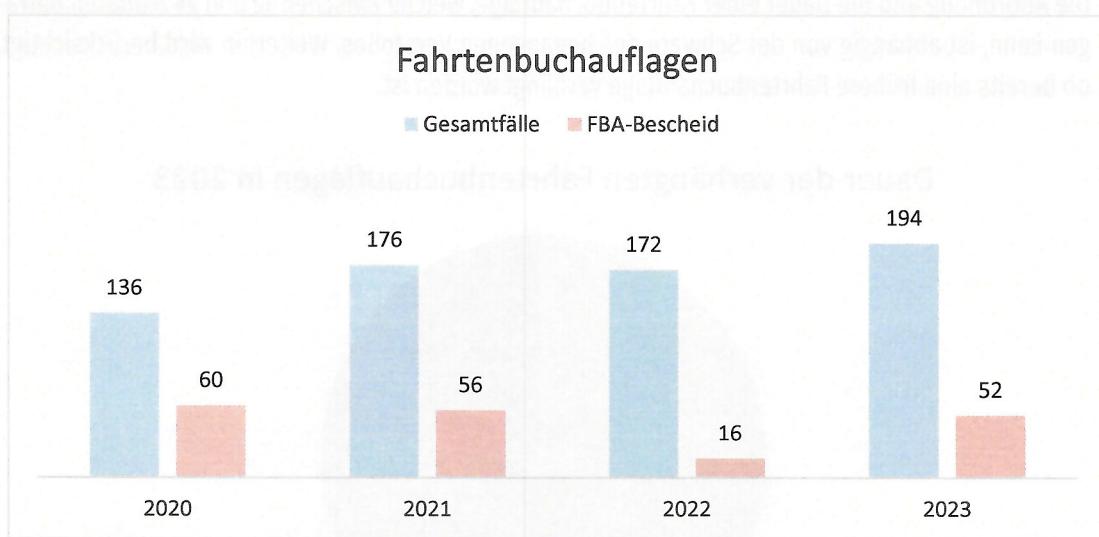
Wie die Sachgebietsleitung nun mitteilte, ist eine Optimierung hinsichtlich der Chronologie in den Akten zum Zeitpunkt der jetzigen Prüfung nicht abschließend erfolgt. Weiterhin würden Teile der Akte im Fachprogramm „WinOwiG“ gespeichert, andere Teile in der digitalen Akten „Enaio“ (OS). In 2020 wurde die IT-Abteilung auf die anhaltenden Probleme der Datenspeicherung in zwei Programmen hingewiesen. Eine Klärung war jedoch bis zum Abschluss des Berichts nicht erfolgt.

Die Sachbearbeitung aus einer Hand konnte bislang nicht umgesetzt werden. Zum einen fehlt die notwendige Technik. Jeder Arbeitsplatz müsste mit einem Multifunktionsgerät ausgestattet werden (Scanner, Drucker). Wie die Sachgebietsleitung mitteilt, werden im Rahmen der Digitalisierung lt. Auskunft der IT jedoch keine neuen Scanner und Drucker angeschafft, da zukünftig auf Etagendrucker gesetzt wird. Aufgrund der Massen der zu scannenden Eingangspost ist dies jedoch keine praktikable Lösung für eine Sachbearbeitung aus einer Hand. Zum anderen kann aufgrund der aktuellen Personalstruktur im Sachgebiet nicht jeder Mitarbeitende in der Sachbearbeitung eingesetzt werden.

Bezüglich der Verbesserung der Planbarkeit der Wertberichtigungen (Prüfbemerkung B5) wurde mit Amt 20 vereinbart, dass jährlich 4 % der Bußgelder, inklusive der Gebühren und Auslagen für Wertberichtigungen angesetzt werden. Die entsprechenden Wertberichtigungen erfolgen im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen.

Die im Prüfbericht angeregte Nutzung sozialer Medien zur Fahrerermittlung (Prüfbemerkung B6) wurde nicht verfolgt, da die für die Nutzung sozialer Medien notwendigen Zugangsprofile nicht zur Verfügung gestellt werden. Daher werden Ermittlungen lediglich auf frei zugänglichen Internetseiten durchgeführt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Verwaltungsprüfung wurde auf den Bereich „Fahrtenbuchauflagen“ gelegt.



Die Säule „Gesamtfälle“ umfasst alle Vorgänge, in denen ein Antrag auf Erteilung eingegangen ist. In den Fällen, in denen ein schwerwiegender Verstoß zugrunde liegt und alle Voraussetzungen durch die beantragende Behörde erfüllt wurden, wurde ein Auflagenbescheid erlassen (FBA Bescheide). Der Rückgang der FBA Bescheide im Jahr 2022 liegt in der Personalsituation (Versetzung einer Mitarbeiterin) begründet.

Zusätzlich zu den FBA Bescheiden werden noch schriftliche Verwarnungen bei geringfügigeren Verstößen ausgesprochen. So wurden im Jahr 2023 insgesamt 62 Verwarnungen und 87 Verwarnungen im Jahr 2022 ausgesprochen. Eine genaue Auswertung der Verwarnungen für die Jahre 2021 und 2020 ist nicht möglich, da nach einer gewissen Zeit die abgeschlossenen Fälle in der Fachsoftware nicht mehr gespeichert sind.

Im Rahmen einer Hospitation sowie in Gesprächen mit den Mitarbeitenden wurden die Arbeitsaufläufe beleuchtet und verschiedene Fälle im Fachprogramm genauer betrachtet.

Die Bearbeitung von Fahrtenbuchauflagen erfolgt ausschließlich im Programm „WinOwiG“. In der Historie des Programms ist ersichtlich, von wem wann was bearbeitet oder gelöscht wurde. Die Wiedervorlage wird ebenfalls in diesen Programm geführt.

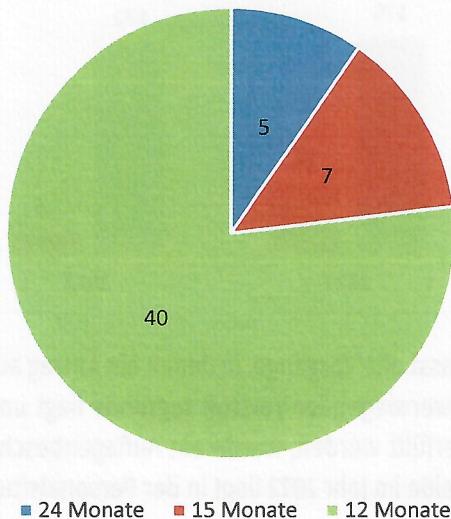
Bußgeldverfahren, bei denen durch die Bußgeldstelle der Fahrer nicht oder nicht innerhalb der Verfolgungsverjährung von 3 Monaten zu ermitteln war, müssen eingestellt werden. In diesen Fällen wird die Prüfung einer Fahrtenbuchauflage beantragt und die Fälle werden an die Mitarbeitenden für die Aufgabe „Fahrtenbuchauflagen“ weitergeleitet.

Hier wird zunächst geprüft, ob das Vorverfahren ergiebig (vollständig) geführt wurde. Z.B. muss die Bußgeldstelle selbst hinreichend Versuche unternommen haben, den Fahrer zu ermitteln. Weiterhin ist ein wichtiger Punkt, ob die Anhörung zum eingeleiteten Bußgeldverfahren zeitnah (bei einem Klageverfahren wird vom Verwaltungsgericht ein Zeitraum, der länger als 14 Tagen nach dem Verstoß liegt, kritisch bewertet.) nach dem Verstoß erfolgt ist.

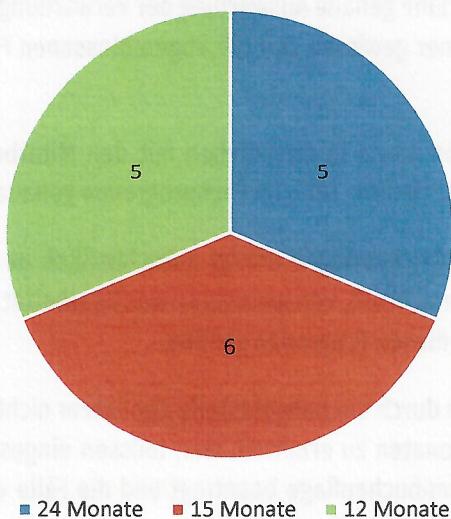
Es erfolgt eine Anhörung des Fahrzeughalters zur beabsichtigten Anordnung der Fahrtenbuchauflage. Nach einer evtl. Akteneinsicht des Fahrzeughalters und einer ggf. erfolgten Einlassung werden Entschuldigungsgründe geprüft und über eine mögliche Fahrtenbuchauflage entschieden.

Die Anordnung und die Dauer einer Fahrtenbuchauflage, welche zwischen 12 und 24 Monaten betragen kann, ist abhängig von der Schwere des begangenen Verstoßes. Weiterhin wird berücksichtigt, ob bereits eine frühere Fahrtenbuchauflage verhängt worden ist.

Dauer der verhängten Fahrtenbuchauflagen in 2023



Dauer der verhängten Fahrtenbuchauflagen in 2022



Für die Jahre 2021 und 2020 war eine genaue Aufsplittung der Häufigkeit der Dauer der Fahrtenbuchauflagen nicht möglich, da mittlerweile erledigte Vorgänge in der Fachsoftware nicht mehr gespeichert sind.

Eine Fahrtenbuchaufage wird gegenüber dem Fahrzeughalter des Fahrzeuges, mit welchem der Verstoß begangen wurde, für das entsprechende Fahrzeug ausgesprochen. Sollte dieses Fahrzeug innerhalb des genannten Zeitraumes verkauft bzw. außer Betrieb gesetzt werden, gilt die Fahrtenbuchaufage für das zuletzt auf den Halter zugelassene Fahrzeug, ggf. für das Nachfolgefahrzeug. Nach der Bestandskraft des Bescheides über die Auflage zur Führung eines Fahrtenbuches wird über die Fachsoftware „IKOL-KFZ“ eine entsprechende Meldung zum Kraftfahrtbundesamt ins zentrale Fahrzeugregister erzeugt. Hierdurch ist für alle Behörden erkennbar, ob es für ein bestimmtes Fahrzeug eine Fahrtenbuchaufage gibt. Nach Firstablauf einer Fahrtenbuchaufage wird eine entsprechende Meldung an das Kraftfahrtbundesamt in der Fachsoftware generiert.

In dem Fahrtenbuch sind Name, Vorname und Anschrift des/der Fahrzeugführers/Fahrzeugführerin, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs sowie Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Fahrt unverzüglich nach Fahrtende mit Unterschrift einzutragen. Mit der Führung des Fahrtenbuches ist eine Woche nach Zustellung der Verfügung zu beginnen.

Die Gebühren für eine Fahrtenbuchaufage richten sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). In der Gebührennummer 252 ist für die Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich Prüfung der Eintragungen ein Gebührenrahmen von 21,50 € bis 200,00 € geregelt.

Um eine einheitliche Sachbearbeitung zu gewährleisten, wurden in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung, der Rechtsabteilung und der Sachbearbeitung für verschiedene Tatbestände die Dauer der Fahrtenbuchaufage, sowie die Höhe der Bußgelder nach der Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Sachbearbeitung festgelegt. Zu den Verwaltungsgebühren kommen jeweils noch die Kosten für die Postzustellungsurkunde.

4 bis 6 Wochen nach der Bestandskraft des Bescheides über die Auflage zur Führung eines Fahrtenbuches wird das zu führende Fahrtenbuch zur Vorlage angefordert. Sollte das Fahrtenbuch hierauf nicht vorgelegt oder das vorgelegte Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt werden, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Häufigkeit weiterer Vorlagen richtet sich nach der Dauer der angeordneten Fahrtenbuchaufage.

Die verwendeten Bescheide sind im Fachprogramm „WinOwiG“ als Textbausteine hinterlegt und werden dem jeweiligen Fall angepasst.

6. Internes Kontrollsysteem und Korruptionsprävention

Die Bußgeldstelle zählt nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes zum korruptionsgefährdeten Bereich i.S. von § 10 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW.

Zur Korruptionsvermeidung und zur Kontrolle wurden lt. Aussage des Amtes mehrere Maßnahmen eingeführt. So erfolgt die Fallverteilung nach dem Zufallsprinzip. Jeder Fall erhält von der Fachsoftware ein Aktenzeichen. Somit ist nicht steuerbar, welchem Mitarbeitenden ein neu eingespielter Vorgang zugeleitet wird.

Die Einstellung von Bußgeldfällen erfolgt immer im Vier-Augen-Prinzip. Jede Sachbearbeiterin und jeder Sachbearbeiter benötigt zur Einstellung eines Bußgeldverfahrens immer die Zustimmung der Sachgebietsleitung oder der Einspruchssachbearbeitung.

7. Prüfungsergebnisse

Die Prüfungshandlungen haben zu keinen Beanstandungen geführt. Es ergab sich kein Anlass für weitere Prüfungstätigkeiten.

Veröffentlichung des Berichts

Dieser Prüfbericht kann nach seiner *nichtöffentlichen* Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt unter Anonymisierung evtl. personen- oder unternehmensbezogenen Daten auf der Internetseite des Kreises Düren veröffentlicht werden (§ 6 Abs. 3 RPO).